

## Kundeninformation zum Abrechnungsintervall für Rechnungen mit elektrischer Energie

Liebe Kundinnen und Kunden,

aufgrund der gesetzlichen Grundlage ELWOG § 81 Abs 6 können Kundinnen und Kunden das Abrechnungsintervall von jährlich auf monatlich umstellen lassen. Die Voraussetzung für die monatliche Rechnungslegung ist das bereits installierte intelligente Messgerät (Smart Meter).

Standardmäßig wird bei Vertragsabschluss jährliche Rechnungslegung mit monatlichen Teilzahlungsbeträgen vereinbart.

**Aufgrund der monatlichen/jährlichen Rechnungslegung können folgende Vor- bzw. Nachteile entstehen:**

Bei stark variierendem Verbrauchsverhalten ergeben sich mitunter größere Unterschiede zwischen den einzelnen Monatsrechnungen, die im Rahmen einer jährlichen Abrechnung mit monatlichen Teilzahlungsbeträgen geglättet werden würden. Im Falle von Jahresabrechnungen kann es zu höheren Nachverrechnungen oder Gutschriften kommen.

**Empfehlung:**

*Helpfen Sie mit das Klima zu schützen und stellen Sie bei monatlicher Rechnungslegung auf elektronische Rechnungslegung (E-Mail Rechnung) um.*

### Umstellung auf monatliche Rechnungslegung:

(Standardmäßig wird jährliche Rechnungslegung mit monatlichen Teilzahlungsbeträgen vereinbart)

**Ja**, ich möchte meine Rechnungen **monatlich** erhalten:

OBJEKT-ANSCHRIFT	Titel/Vorname:		Name:	
	Straße, Hausnr.:		UID - Nr.:	
	PLZ:	Ort:	Geburtsdatum / FB-Nr.:	
	E-Mail:		Telefon:	
	Anlagen-Nr.:		Kunden-Nr.:	
	<input type="checkbox"/> Ich stimme einer elektronischen Kommunikation in Zusammenhang mit meinem Vertragsverhältnis (Rechnungsübermittlung, Schriftverkehr und rechtsverbindliche Erklärungen) zu.			

Ort, Datum, Unterschrift Anschlussinhaber bzw. bevollmächtigter Vertreter